

§ 4 StreitkrAVtrSUNG

Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Behörde hat dem Antragsteller ihre Entschlieung darber mitzuteilen, ob und inwieweit sie einen geltend gemachten Anspruch als begrndet anerkennt. Wird der Anspruch nicht oder nicht in vollem Umfang als begrndet anerkannt, so sind dem Antragsteller die Grnde mitzuteilen, auf denen die Entschlieung der Behrde beruht.
- (2) Die Mitteilung ber die Entschlieung ist mit einem Hinweis auf die Klagemglichkeit (§ 5) zu versehen und dem Antragsteller zuzustellen.
- (3) Einer Mitteilung nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn und soweit zwischen der Behrde und dem Antragsteller eine Vereinbarung ber die zu gewhrende Entschdigung abgeschlossen wird.

Zitiervorschlag: § 4 StreitkrAVtrSUNG

Quelle: Bundesamt fr Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/StreitkrAVtrSUNG/4>